

Häufige Fragen zu Krankenbeförderung und –transport

Infoblatt für Patientinnen/Patienten und Angehörige

Die Anfahrt in ein Klinikum erfolgt auf unterschiedliche Weise. Häufig werden Sie als Patientin/Patient von Angehörigen in ein Klinikum gebracht. Kann Ihnen aufgrund Ihres Gesundheitszustandes die Benutzung eines Privat-PKW oder öffentlichen Verkehrsmittels jedoch nicht zugemutet werden, gibt es Alternativen wie zum Beispiel Taxis, Krankentransportdienste oder Rettungsmittel.

Dieses Dokument gibt Antwort auf die häufigsten Fragen zu den Transportmöglichkeiten in ein Klinikum und zurück nach Hause. Bitte beachten Sie: Die folgenden Informationen gelten für **Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)**.

1. Was ist der Unterschied zwischen Krankenbeförderung und Krankentransport?

Krankenbeförderung: Sie benötigen keine medizinische Betreuung während des Transportes durch eine Sanitäterin/einen Sanitäter und können mit einem privaten PKW oder Taxi befördert werden.

Privater PKW

Werden Sie als Patientin/Patient von einem Angehörigen in einem Privatauto transportiert, können die dafür anfallenden Kosten beim Sozialversicherungsträger eingereicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie als Patientin/Patient nicht selbst am Steuer sitzen. Basis der Abrechnung ist meist das halbe amtliche Kilometergeld. Dazu muss ein sogenannter **Transportschein** (siehe Punkt 6, 7 und 8) bei der Sozialversicherung eingereicht werden.

Taxi

Viele Taxiunternehmen haben Verträge mit den Sozialversicherungsträgern und befördern Patientinnen/Patienten in Krankenhäuser, zu Ambulanzen oder zu anderen Untersuchungs- oder Therapieorten. Die Verrechnung der Fahrten erfolgt über die Krankenkasse. Sie benötigen einen **Transportschein** (siehe Punkt 6, 7 und 8).

Am Ende des Infoblattes finden Sie einen Link sowie einen QR-Code zur Liste der Vertragstaxiunternehmen.

Krankentransport: Sie benötigen medizinische Betreuung im Rahmen des Transportes durch eine Sanitäterin/einen Sanitäter (z.B. Verabreichung von Sauerstoff, Hilfe beim Gehen). Die Krankentransportfahrzeuge sind mit Tragesesseln sowie Tragen für liegende Transporte ausgestattet. Es sind Geräte vorhanden, um Patientinnen/Patienten mit laufenden Infusionen und/oder Sauerstoffbedarf zu transportieren.

2. Welche Kosten fallen für die/den Versicherten an?

Seit 01.07.2025 werden Kostenanteile für Transportleistungen von Versicherten eingehoben. Bei Hin- und Rücktransporten ist der Kostenanteil jeweils pro Fahrtstrecke zu entrichten.

- **Krankenbeförderung** mit Taxi oder Fahrtendienst: Eine Eigenleistung in Höhe der einfachen Rezeptgebühr (2025: € 7,55) pro Fahrtstrecke.
- **Krankentransport** mit Rettungsorganisationen: Eine Eigenleistung in Höhe der doppelten Rezeptgebühr (2025: € 15,10) pro Fahrtstrecke.

Die ÖGK plant die Vorschreibung der Kostenbeteiligung zweimal jährlich durchzuführen. Der Kostenanteil ist pro Person für maximal 28 durchgeführte Krankenbeförderungen bzw. Krankentransporte pro Kalenderjahr zu entrichten.

Häufige Fragen zu Krankenbeförderung und –transport

Infoblatt für Patientinnen/Patienten und Angehörige

3. Welche Ausnahmen zur Kostenbeteiligung gibt es?

Versicherte sind von der Kostenbeteiligung befreit, wenn:

- der Transport zu einer Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie erfolgt.
- der Transport im Zusammenhang mit einer Erste-Hilfe-Maßnahme erfolgt (zeitkritische Transporte, Unfälle, Rettungs- und Notarzttransporte).
- das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- eine Befreiung von der Rezeptgebühr vorliegt.

4. Welche Voraussetzungen müssen im Allgemeinen zur (satzungsmäßigen) Kostenübernahme eines Transportes erfüllt werden?

Die Österreichische Gesundheitskasse übernimmt anteilige Transportkosten bei **Gehunfähigkeit** der/des Versicherten.

Der Anspruch auf einen bezahlten Krankentransport besteht bis zur nächstgelegenen, geeigneten Behandlungsstelle. Auch bei Nachbehandlungen sollte die nächstgelegene, aus medizinischer Sicht geeignete Behandlungsstelle gewählt werden, nicht zwingend die Einrichtung, welche die Erstbehandlung durchgeführt hat. Etwaige Mehrkosten für den Transport zu weiter entfernten Behandlungsstellen übernimmt die ÖGK nicht.

Die Transportkosten im Rahmen einer Krankenbeförderung in ein Klinikum werden vom Sozialversicherungsträger nur bei medizinischer Notwendigkeit und bei Vorliegen eines Transportscheins anteilig übernommen.

5. Was bedeutet „gehunfähig“?

Nach der Definition des Sozialversicherungsträgers bedeutet „gehunfähig“, dass jemand aufgrund ihres/seines geistigen oder körperlichen Zustands nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, auch nicht mit einer Begleitperson.

6. Wie erhalte ich einen Transportschein außerhalb des Klinikums?

Wenn die Voraussetzungen für einen Transport ins Klinikum erfüllt sind, stellt Ihnen Ihre Hausärztin/Ihr Hausarzt oder die zuständige Behandlungsstelle (z.B. niedergelassene Fachärztin/niedergelassener Facharzt, Reha-Zentrum) den benötigten Transportschein aus.

7. Wann erhalte ich einen Transportschein vom Klinikum?

Zur Krankenbeförderung nach Hause mittels Taxi (nach einem ambulanten oder stationären Klinikaufenthalt) kann vom Klinikum ein Transportschein ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen zur Kostenübernahme durch die ÖGK erfüllt sind (siehe Punkt 4 und 5). Basierend auf Ihrem gesundheitlichen Allgemeinzustand wird das erforderliche Transportmittel ausgewählt.

Der Transportschein muss **vor** Inanspruchnahme des Transportes von der Ärztin/dem Arzt vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Im Falle eines Krankentransportes nach Hause mittels Krankentransportwagen wird Ihnen kein Transportschein vom Klinikum ausgehändigt, da diese Transporte vom Klinikum elektronisch angefordert werden.

Häufige Fragen zu Krankenbeförderung und –transport

Infoblatt für Patientinnen/Patienten und Angehörige

8. Was ist, wenn ich keinen Transportschein habe?

Ohne einen gültigen Transportschein einer Ärztin/eines Arztes oder einer medizinischen Einrichtung (z.B. Reha-Zentrum, Klinikum) sind die Kosten selbst zu tragen.

Für medizinische Notfälle (zeitkritische Transporte, Unfälle, Rettungs- und Notarzttransporte) ist kein Transportschein erforderlich. Rettungsorganisationen rechnen diese Einsätze direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger ab.

Wichtig: Wer im Zuge eines Notfalls mit der Rettung in ein Klinikum gebracht wurde, hat nicht automatisch Anspruch auf einen Rücktransport mittels Krankentransportwagen – ausschlaggebend für Krankenbeförderung und Krankentransport ist das Vorliegen einer Gehunfähigkeit (siehe Punkt 5).

Hinweis

Detaillierte Informationen zur Höhe der Kosten und der Kostenerstattung von Krankentransporten und -beförderungen erhalten Sie bei Ihrem Sozialversicherungsträger.

Vertiefende Informationen finden Sie unter:

Österreichische Gesundheitskasse. Krankentransporte und Fahrtkosten.

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870423&portal=oegkportal>

Österreichische Gesundheitskasse. Hier finden Sie Listen der ÖGK-Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (Vertragstaxiunternehmen). Stand: 26.07.2024

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.780009&version=1715327766>

Gesundheitsportal Österreich. Allgemeine Informationen zum Transport ins Krankenhaus.

<https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/krankenhausaufenthalt/transport-ins-krankenhaus.html#4>

QR-Code zum Abruf der Vertragstaxiunternehmen für die Krankenbeförderung:

